



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-18/03782-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2017 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2019 bis 2021**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Stefan Albrecht,

auf Antrag der SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 11.05.2020 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für das Jahr 2017 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2018 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2017 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Am 25.10.2018 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos des Kalenderjahres 2017 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 26.03.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 29.04.2020 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2019 bis 2021 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2019 bis 2021, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2017 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2017 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2019 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2017 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2019. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2018 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2008 bis 2017 in Höhe von [REDACTED]

2.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 16 bis 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 des EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war. (§ 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV).

2.2.1

Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3 a bis b** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3 a bis b**.

2.2.1.1

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindefizes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze angesetzten Werte sind insoweit zu korrigieren. Kosten oder Erlöse aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach

§ 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV, aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und

b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/0967-13 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In der **Anlage 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2017 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres 2015 in Höhe von 106,9 zu verwenden.

2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a, 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG (Nr. 7), Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013 (Nr. 12), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a), dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 5 EnLAG und § 4 Abs. 3 S. 2 BBPIG (Nr. 14) sowie den Kosten und Erlösen nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Art. 13 VO (EG) 714/2009, Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Art. 16 VO (EG) 714/2009 oder nach § 15 StromNZV, Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung, Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen

eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen sowie Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

2.2.1.1.2.1. Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen

Die Antragstellerin hat betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in Höhe von [REDACTED] geben. Mit Schreiben vom 23.03.2020 hat die Antragstellerin dargelegt, dass für den Regulierungskontosaldo 2017 weitere Betriebsvereinbarungen in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt worden seien. Bei nahezu allen Positionen handele es sich um Kosten, die auch im Basisjahr bereits existierten und daher bereits als beeinflussbare Kosten anerkannt worden seien.

Eine Anpassung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV von Kosten, welche im Ausgangsniveau der ersten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind, ist nicht zulässig. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Doppelberücksichtigung gleich. Die Kosten sind somit in Höhe von [REDACTED] zu kürzen.

2.2.1.1.2.2. Betriebs- und Personalratstätigkeit

Die Antragstellerin hat Kosten für Betriebs- und Personalratstätigkeit in Höhe von 175.571 € angesetzt. Eine Anpassung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV von Kosten, welche im Ausgangsniveau der ersten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind, ist nicht zulässig. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Doppelberücksichtigung gleich. Die Kosten sind somit in voller Höhe zu kürzen.

2.2.1.1.2.3.

Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen

Die Antragstellerin hat Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen in Höhe von [REDACTED] angegeben. Mit Schreiben vom 21.01.2020 hat die Antragstellerin dargelegt, dass der Anstieg ggü. den Kosten im Ausgangsniveau in Höhe von [REDACTED] durch die strukturelle Veränderung des Netzbetreibers zu erklären sei. Weiterhin hat die Antragstellerin aufgezeigt, dass Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] für die kaufmännische Ausbildung, in Höhe von [REDACTED] Personalentwicklungsmaßnahmen und [REDACTED] für Weiterbildungsmaßnahmen des Dienstleisters in dem Antragswert enthalten seien, welche durch Weiterberechnungen der Stadtwerke Osnabrück AG angefallen seien.

Eine Anpassung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV von Kosten, welche im Ausgangsniveau der ersten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind, ist nicht zulässig. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Doppelberücksichtigung gleich. Die Kosten sind somit in Höhe von [REDACTED] zu kürzen.

2.2.1.1.3

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus

den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.2.1.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-15/3782-21). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

2.2.1.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-17/3782-81). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der

Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Die Antragstellerin hat einen Kommunalrabatt für den Messstellenbetrieb geltend gemacht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV dürfen Versorgungsunternehmen Gemeinden Preisnachlässe für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von bis zu 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV setzt sich das Netzentgelt pro Entnahmestelle, d.h. der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in Bezug genommene Rechnungsbetrag für den Netzzugang, nur aus dem Jahresleistungs- und dem Arbeitspreis zusammen. Demzufolge werden die Preisnachlässe auf Entgelte für Messstellenbetrieb nicht erlösmindernd berücksichtigt. Der Erlös aus dem Kommunalrabatt wurde insofern um [REDACTED] gekürzt. Der Erlös aus dem Messstellenbetrieb ohne Lastgangmessung wurde dagegen um [REDACTED] und der Erlös aus dem Messstellenbetrieb mit Lastgangmessung wurde dagegen um [REDACTED] erhöht. Die erzielbaren Erlöse wurden somit um [REDACTED] erhöht.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/0967-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

2.2.2

Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV aus

- a) der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) der Nachrüstung nach SysStabV,
- c) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- d) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV,
- e) vermiedenen Netzentgelten,
- f) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,
- g) den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG sowie
- h) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,

übermittelt.

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.2.3 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

2.2.4 Differenz für Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen

Die Antragstellerin hat Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] das Jahr 2017 angegeben.

Hierbei handelt es sich um die Kapitalkostenscheibe 2017 aus dem Kapitalkostenaufschlag gem. §10a ARegV in Höhe. Hierauf verweist die Antragstellerin auf Seite 2 des Antrags: „Aus den oben genannten Gründen beinhaltet der diesjährige Antrag

auf Auflösung des Regulierungskontos die originären Kapitalkosten des Geschäftsjahres 2017 von Investitionen, welche im Kapitalkostenaufschlag berücksichtigt werden.“

Eine Berücksichtigung dieser Kapitalkosten im Rahmen des Regulierungskontos ist ausgeschlossen.

Ausweislich § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV konnte ein Antrag nach § 10a ARegV erstmals bis zum 30.06.2018 gestellt werden; die Anpassung erfolgte sodann gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV zum 01.01.2019. Die Übergangsregelung des § 34 ARegV sieht kein Nachholen der Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 vor.

Der Antrag auf Kapitalkostenaufschlag war insofern hinsichtlich der für 2017 und 2018 geltend gemachten Kapitalkosten abzulehnen (BK8-18/03782-25 vom 07.12.2018). Bis einschließlich 2018 werden Erweiterungsinvestitionen über den anhand von Strukturparametern pauschal ermittelten Erweiterungsfaktor berücksichtigt. Ersatzinvestitionen werden in der zweiten Regulierungsperiode noch über den sog. Sockeleffekt abgebildet. Der Gesetzgeber hat zur dritten Regulierungsperiode ein neues Regime zur Berücksichtigung von Investitionen nach dem Basisjahr eingeführt; ab 01.01.2019 ist der Erweiterungsfaktor nicht mehr anzuwenden, und es konnte erstmals ein Antrag auf Kapitalkostenaufschlag gestellt werden (vgl. § 34 Abs. 6 S. 1, Abs. 7 S. 1 ARegV). Ein Nebeneinander von Erweiterungsfaktor und Kapitalkostenaufschlag ist weder vorgesehen noch nach Sinn und Zweck sachgerecht, da es ansonsten zu einer Doppelerfassung von Kosten kommen würde. Sowohl das Oberlandesgericht Naumburg als auch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht sowie der 3. und der 5. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf haben die Vorgehensweise der Regulierungsbehörden bestätigt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 12.06.2019, VI-3 Kart 165/17 [V] u.a., Beschlüsse vom 10.04.2019, VI-3 Kart 496/18 [V] u.a.; Beschlüsse vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V] u.a. sowie VI-5 Kart 49/18 [V] u.a.; OLG Schleswig, Beschluss vom 15.11.2018, 53 Kart 7/17; OLG Naumburg, Beschlüsse vom 05.10.2018, 7 Kart 1/17 (EnWG), 7 Kart 2/17 (EnWG) und 7 Kart 3/17 (EnWG)).

Ein entsprechender Ansatz im Rahmen des Antrags auf Auflösung des Regulierungskontosaldos 2017 ist aus Sicht der Beschlusskammer unzulässig. Der Anwendungsbereich des § 5 ARegV ist nicht eröffnet.

2.3 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2017 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (1,72 %). Die sich danach für die Jahre 2019 bis 2021 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 25.10.2018 (Az. BK8-18/3782-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2017 (Tenor Ziffer

2.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

IV. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2019 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2018 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2019 und 2020 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2019 und 2020 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2019 bis 2021 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2018 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie

2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2019 und 2020 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2019 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert oder der Wert einer vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2019 und 2020.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2019 bis 2021 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2019 bis 2021 ermöglicht. Die

rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 3b** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

Auszug des Regulierungskontos für 2017
- Herleitung des Saldo und Aufstellungsplan -

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2017 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	
	erzielbare Erlöse	
	Verzichtsbetrag in der Verprobung	0
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0
	in EOG enthaltene Ansätze	0
	Differenz	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0
	in EOG enthaltene Ansätze	0
	Differenz	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0
	in EOG enthaltene Ansätze	0
	Differenz	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0
	in EOG enthaltene Ansätze	0
	Differenz	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
	in EOG enthaltene Ansätze	
	Differenz	
Sonstiges		0
Summe aus Einzeldifferenzen		

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)					
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)					
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,72%	1,72%	1,72%	1,72%	1,72%
Verzinsung					
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	245.074	249.289			
Annuitätliche Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			85.238	85.238	85.238
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mindererlös (EOG-erhöhend)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2017

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0
		Differenz	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0
		Differenz	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten	0	0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0
		Differenz	0	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten		0
		in EOG enthaltene Ansätze		0
		Differenz		0
	Sonstiges		0	0
	Summe aus Einzeldifferenzen			

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2017	2017	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VP_{it} / VP_{i0} - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARagV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		DNHZA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des gesamten Kalendersjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenzung gilt (§ 6 ARagV)	2015	105,50	2015	105,50	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV		Netzbetreiber		DNHZA		Abweichung (%)	
		Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)		
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsaufgaben						
2-3	Betriebskosten	0		0		0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen						
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StVO-BV	0		0		0,00%	
2-6	Geeignete Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV	0		0		0,00%	
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARagV	0		0		0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Erhalt und die Änderung von Erdkabeln	0		0		0,00%	
2-8	Planwert: Vermehrte Netzauslastung im Sinne von § 14 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des RWKG						
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2-9	Betriebliche und vertragliche Verbindungen zu Lieferanten und Versorgungsleistungen (Jahresabschluss vor 31.12.2006)						
2-10	Betriebs- und Parkstrafgebühren						
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuerinnen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen						
2-12	Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013	0		0		0,00%	
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARagV	0		0		0,00%	
2-13	Auflösung von BKZ / Netzentlastungskostenbezogen in Verbindung mit der StromNEV						
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Ökostrom-Netzentlastungsplans	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-16	Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG, Stöbergewinn von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie Netzausbaukosten nach § 13k EnWG	0		0		0,00%	
2-17	Ermittlungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	0		0		0,00%	
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0	0,00%	
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagementsystem nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		0		0	0,00%	
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die zusätzliche Beschaffung	0		0		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den einsatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe		11.453.090		10.661.466		5,15%	